

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 29.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und des Hinterbliebenen-Versicherungsfonds. S. 466. — Willensdichter Gesetz, betreffend Abänderung der Verordnung vom 13. Juli 1908 zur Ausführung des Gesetzes über die Mannschaften für die bewaffnete Macht im Frieden. S. 470. — Befehlsanordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Betriebs- und Betriebsstellen (Betriebsstellen). S. 473. — Befehlsanordnung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Arbeitsschutz nachfolgende Maßnahmen. S. 474.

(Nr. 3614.) Gesetz, betreffend die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und des Hinterbliebenen-Versicherungsfonds. Vom 1. Juni 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) und das Gesetz, betreffend den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds und den Reichs-Invalidenfonds, vom 8. April 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 89) werden wie folgt geändert:

Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und des Hinterbliebenen-Versicherungsfonds nach den für diese Fonds geltenden Vorschriften wird dem Reichskanzler mit folgenden Maßgaben übertragen:

1. Eine Aufsichtsbefugung von Schuldverschreibungen des Reichs-Invalidenfonds findet nicht mehr statt. Die bisher erfolgten Aufsichtsbefugungen verlieren ihre Wirkung.
2. Der § 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 wird aufgehoben.
3. Bei dem gemeinsamen Beschlusse der Wertpapiere wirken zwei Mitglieder der Reichsschuldenkommission mit, von denen das eine dem Bundesrat, das andere dem Reichstag angehört.
4. Eine Bilanz über den Reichs-Invalidenfonds ist nicht mehr aufzustellen.

Verf. - Nr. 3614. 1909.

76

Kabgetreten zu Berlin am 10. Juni 1909.